**Teilrevision der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern**

**(Binnenschifffahrtsverordnung, BSV)**

 **Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen über Alkohol**

**Art. 40*abis* Fahren unter Alkoholeinfluss**

*Absatz 1*

Mit der neuen Formulierung nach Absatz 1 sollen die strengeren Grenzwerte auch für Leerfahrten gelten, da letztlich auch durch Leerfahrten grosser Schiffe für die anderen, schwächeren Benutzerinnen und Benutzer der Gewässer eine erhebliche Gefährdung entstehen kann.

Zudem wird der maximal zulässige Wert der Atemalkoholkonzentration von 0,05 mg/l für den gewerbsmässigen Einsatz festgelegt. Der bisherige Buchstabe b wird mit einer geringen redaktionellen Anpassung (Verweis auf Bst. a) zu Buchstabe c.

*Absatz 2 Buchstabe a*

Für Angehörige der Milizfeuerwehren, die zur Durchführung von dringlichen Dienstfahrten aufgeboten werden, gilt die ordentliche Alkoholgrenze von 0,25 mg/l bzw. 0,50 Promille. Das Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss gilt aber weiterhin für Fahrten im Rahmen von Übungen.

*Absatz 2 Buchstabe b*

Neu sind Angehörige der Berufsfeuerwehr, der Polizei, des Zolls, des Zivilschutzes und der Sanität oder Personen im Auftrag dieser Organisationen bei der Durchführung dringlicher Dienstfahrten vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss ausgenommen, wenn sie im Zeitpunkt des Einsatzes weder ordentlichen Dienst leisten noch auf Pikett sind. Vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss ausgenommen sind weitere Fahrzeugführende, die von Blaulichtdiensten (z.B. zum Abtransport von Unfallfahrzeugen, Wegräumen von Steinschlägen) aufgeboten werden, sofern sie dazu nicht auf Pikett waren.

**Art. 40*bbis* Atemalkoholprobe**

Mit diesem Artikel wird eine Kurzbezeichnung für die Begriffe Atemalkoholtestgerät (Testgerät) und Atem-alkoholmessgerät (Messgerät) zur besseren Übersicht in den nachfolgenden Artikeln eingeführt.

**Art. 40*c* Durchführung der Atem-Alkoholprobe mit einem Testgerät und Anerkennung der Werte**

*Absatz 1*

Entspricht dem bisherigen Absatz 1. Bei den Testgeräten muss – im Gegensatz zu den beweissicheren Messgeräten – eine Wartezeit von 20 Minuten eingehalten oder eine Mundspülung vorgenommen wer-den, um sicherzustellen, dass kein Mundalkohol mehr vorhanden ist.

*Absatz 2*

Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben, da eine Umrechnung der gemessenen Atemalkoholkonzentration in den Blutalkoholgehalt (g/kg) nicht mehr nötig ist.

Die Anforderungen an die zu verwendenden Testgeräte sind in den Artikeln 4 ff. der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4) geregelt. Per 1. Oktober 2016 hat das EJPD in der AAMV die Definition der Testgeräte (Art. 3 Bst. c) so geändert, dass keine Umrechnung des Atemalkohols in den Blutalkohol mehr vorgenommen werden muss. Zudem wurden die Angaben zur Umrechnung von Blut- in Atemalkohol aus Anhang 1 gestrichen.

*Absatz 3*

Es handelt sich um eine Nachführung des Verweiseses, denn der alte Absatz 3 entspricht dem gelten-den Absatz 5 der SKV.

*Absatz 4*

Da das Parlament für die beweissichere Atemalkoholprobe einen eigenen Grenzwert festgelegt hat und somit keine Umrechnung der gemessenen Atemalkoholkonzentration in die Blutalkoholkonzentration mehr nötig ist, müssen die bestehenden Werte angepasst werden (0,10 Promille sind 0,05 mg/l). Die bisherigen Testgeräte zeigen somit künftig die tatsächlich gemessene Atemalkoholkonzentration in mg/l an und nicht mehr die aus der Atemalkoholkonzentration umgerechnete Blutalkoholkonzentration.

Die Regelung, dass jeweils zwei Messungen notwendig sind und diese nicht mehr als 0,05 mg/l (bis-her 0,10 Promille) voneinander abweichen dürfen, wird aus dem bisherigen Absatz 5 übernommen.

Neu ist, dass wenn auch bei der zweiten Messserie die beiden Messungen um mehr als 0,05 mg/l (bisher 0,10 Promille) voneinander abweichen und Hinweise auf eine Alkoholisierung bestehen, die Möglichkeit zur Durchführung einer beweissicheren Atemalkoholprobe anstelle der Anordnung einer Blutprobe besteht.

*Absatz 5*

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 6. Da aufgrund der Festlegung des Atemalkoholgrenzwertes durch das Parlament neu keine Umrechnung der gemessenen Atemalkoholkonzentration in die Blutalkohol-konzentration mehr nötig ist, werden die Werte entsprechend angepasst (0,40 mg/l statt 0,80 Pro-mille sowie 0,55 mg/l statt 1,10 Promille).

*Absatz 6*

Um Unklarheiten zu vermeiden, wird explizit festgelegt, dass auch eine Person, die ein für den gewerbsmässigen Einsatz bestimmtes Schiff führt, an dessen Führung beteiligt ist oder einen nautischen Dienst an Bord des Schiffs ausübt, den tieferen Wert der beiden Messungen ab 0,05 mg/l bis 0,40 mg/l unter-schriftlich anerkennen kann (und nicht nur bei Werten ab 0,25 mg/l bis 0,4 mg/l resp. 0,55 mg/l gemäss Art. 40c Abs. 5).

**Art. 40*c*bis Durchführung der Atemalkoholprobe mit einem Messgerät**

*Absatz 1*

Eine Wartezeit von 20 Minuten oder eine Mundspülung wie bei den Testgeräten (Art. 40c Abs. 1) ist bei Messungen mit Messgeräten nicht nötig, da diese in der Lage sind, allfälligen Mundalkohol zu erkennen (siehe Anhang 3 der AAMV i. V. m den «Recommandation Internationale OIML R 126, Éthylomètres, Edition 2012» [OIML R 126]).

Mit einer Wartezeit von 10 Minuten soll sichergestellt werden, dass keine Substanzen mit kurzzeitigem Einfluss auf die Messung mehr vorhanden sind (z.B. Kohlenstoffmonoxid, das in Abgasen enthalten ist und bei einem technischen Defekt ins Fahrzeuginnere gelangen und eingeatmet werden könnte). Diese Regelung entspricht der OIML R 126.

Mit einem Messgerät muss – im Gegensatz zu den Testgeräten – nur eine Messung durchgeführt wer-den. Diese wird mit zwei verschiedenen und voneinander unabhängigen Messverfahren durchgeführt und nur dann als verwertbar angezeigt, wenn beide Messverfahren zum gleichen Ergebnis kommen.

*Absatz 2*

Zeigt das Messgerät an, dass Mundalkohol vorhanden ist, muss jeweils weitere fünf Minuten mit der Durchführung der Messung gewartet werden. Somit ergibt sich eine Wartezeit von insgesamt mindestens

15 Minuten, die zum Abbau des Mundalkohols in der Regel als ausreichend erachtet wird (siehe Anhang A der OIML R 126). Eine Mundspülung erübrigt sich somit.

*Absatz 3*

Die Anforderungen an die zu verwendenden Messgeräte sind in Artikel 8 ff. der Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4) geregelt. Mit einer auf den 1. März 2015 in Kraft gesetzten Totalrevision der AAMV wurde die meterologierechtliche Voraussetzung für die beweissichere Atemalkoholprobe geschaffen und gewährleistet, dass die Messgeräte rechtzeitig entwickelt, geprüft und beschafft werden können.

*Absatz 4*

Wie auch bei den Testgeräten (Art. 40c Abs. 4) wird zur einheitlichen Anwendung auf die Regelung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) und dessen Handhabung der Messgeräte in der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung verwiesen (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1).

**Art. 40*d* Blutprobe zum Nachweis von Alkohol**

Die Fälle, in denen eine Blutprobe angeordnet wird, sollen neu in zwei Artikeln geregelt werden: Hier werden Fälle geregelt, in denen eine Blutprobe zum Nachweis von Alkohol angeordnet wird, während Artikel 40dbis die Anordnung einer Blutprobe sowie die Sicherstellung von Urin zum Nachweis von an-deren Substanzen als Alkohol zum Inhalt hat.

*Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1*

Der Wortlaut wird demjenigen für die Strasse (vgl. Art. 12 SKV) angeglichen. Neu ist bei dieser Regelung, dass eine Blutprobe nur angeordnet werden muss, wenn keine beweissichere Atemalkoholprobe durchgeführt werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn keine Messgeräte zur Verfügung stehen, weil die Kontrollbehörde über keine solchen verfügt, oder weil die Person an einer Erkrankung der Atemwege leidet, welche die Abgabe einer Atemalkoholprobe mit einem Messgerät verunmöglicht.

*Ziffer 2*

Verweigert die betroffene Person die unterschriftliche Anerkennung des Messergebnisses nach Artikel 40c Absatz 6, muss nur dann eine Blutprobe angeordnet werden, wenn keine beweissichere Atemalkoholprobe durchgeführt wird.

*Buchstabe b*

Entspricht der bisherigen Regelung. Angepasst wurden einzig die Werte (0,15 mg/l statt 0,30 Promille), da aufgrund der Festlegung des Atemalkoholgrenzwertes durch das Parlament keine Umrechnung der gemessenen Atemalkoholkonzentration in die Blutalkoholkonzentration mehr nötig ist. Es geht hier um Fälle, in denen die betroffene Person beispielsweise nach einem Unfall mit Fahrerflucht erst zu Hause angehalten werden kann. In diesen Fällen muss eine Blutprobe abgenommen werden, damit im Labor mittels Rückrechnung die Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt des relevanten Ereignisses bestimmt werden kann. Von der Atemalkoholkonzentration kann keine Rückrechnung vorgenommen werden.

*Buchstabe c*

Der Inhalt von Artikel 24b Absatz 3 Buchstabe b BSG wird der Transparenz und Vollständigkeit halber auch in die Verordnung aufgenommen.

*Buchstabe d*

Nach Artikel 24b Absatz 3 Buchstabe c des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung vom 17. März 2017 (BSG; AS 2017 2478) muss eine Blutprobe durchgeführt werden, wenn die betroffene Person dies verlangt.

*Absatz 2*

Absatz 2 des Artikels konkretisiert Artikel 24b Absatz 3bis BSG dahingehend, dass eine Blutprobe nur dann angeordnet werden darf, wenn Anzeichen von oder Hinweise auf Fahrunfähigkeit bestehen. Beispielsweise kann keine Atemalkoholprobe durchgeführt werden, wenn die betroffene Person diese vereitelt oder an einer Erkrankung der Atemwege leidet. Nicht geeignet, um die Widerhandlung festzustellen, ist eine Atemalkoholprobe zum Beispiel bei einem Nachtrunk oder wenn zwischen dem Tatzeitpunkt und der Probenahme zu viel Zeit vergangen ist.

**Art. 40*d*bis Blutprobe und Sicherstellung von Urin zum Nachweis von anderen Substanzen als Alkohol**

In diesem Artikel werden Fälle geregelt, in denen eine Blutprobe sowie die Sicherstellung von Urin zum Nachweis von anderen Substanzen als Alkohol sowie von Mischkonsum (Alkohol, Drogen) angeordnet werden.

*Satz 1*

Entspricht dem bisherigen Artikel 40d Absatz 1 Buchstabe b, wobei die Formulierung an Artikel 24b Absatz 3 Buchstabe a BSG angepasst wurde.

*Satz 2*

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 40d Absatz 2.

**Art. 40*dter* Den Untersuchungen zu unterziehende Personen**

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 40d Absatz 3.

**Art. 40*e* Pflichten der Polizei**

*Absatz 1 Buchstabe b*

Der Hinweis, dass die Anerkennung des Ergebnisses einer Atemalkoholprobe die Einleitung massnahme- und strafrechtlicher Verfahren zur Folge hat, muss nur bei Messungen mit Testgeräten nach Artikel 40c gemacht werden. Bei der Messung mit einem beweissicheren Messgerät ist kein solcher Hinweis notwendig, da es zur Verwendung des Resultats keiner unterschriftlichen Anerkennung bedarf.

*Buchstabe c*

Nach Artikel 24d Absatz 3 Buchstabe c BSG muss eine Blutprobe durchgeführt werden, wenn die betroffene Person dies verlangt. Die betroffene Person muss von der Polizei auf dieses Recht hingewiesen werden.

*Absatz 3*

Der bisherige Ausdruck Atem-Alkoholprobe wird durch Atemalkoholmessungen ersetzt.

**Art. 40*l* Verhinderung der Ausübung der nautischen Tätigkeit**

Da aufgrund der Festlegung des Atemalkoholgrenzwertes durch das Parlament neu keine Umrechnung der gemessenen Atemalkoholkonzentration in die Blutalkoholkonzentration mehr nötig ist, werden die Werte entsprechend angepasst (0,25 mg/l statt 0,50 Promille und 0,05 mg/l statt 0,10 Promille).

**Art. 40*m* Abnahme des Führerausweises**

In den Buchstaben a und b von Absatz 1 ersetzen die relevanten Werte der Atemalkohol- diejenigen der Blutalkoholkonzentration (0,40 mg/l statt 0,80 Promille).

**Art.40*obis* Vorsorglicher Entzug**

Die Regelung aus Artikel 30 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV)4 wird für die Binnenschifffahrt analog eingeführt. Damit wird der vorsorgliche Ausweisentzug ermöglicht, wenn ernsthafte Bedenken an der Fahreignung einer Person bestehen.

**Art. 82 Abs. 2bis, Allgemeine Voraussetzungen**

In diesem Artikel wird hinsichtlich der medizinischen Anforderungen an Schiffsführer auf die VZV verwiesen. Dabei ist der Verweis in Bst. a (Sehvermögen) nicht korrekt. Statt auf Gruppe 3 muss auf Gruppe 1 verwiesen werden. Dies wird korrigiert.

xxxxxxx